

Steuererhöhungen durch FABI

Volk und Stände haben am 9. Februar 2014 dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) zugestimmt. Finanziert wird dieser Ausbau u.a. durch die Beschränkung des Fahrkostenabzugs Unselbständigerwerbender für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort. Ab dem 1. Januar 2016 wird dieser Betrag bei der Direkten Bundessteuer auf CHF 3'000.00 begrenzt.

Auswirkungen auf Pendler (ohne Geschäftsfahrzeug)

Frau Meier wohnt in Küssnacht und arbeitet in Zug bei der Y AG. Frau Meier legt den täglichen Arbeitsweg von 44 km (2 x 22 km) mit dem Auto zurück. Bislang konnte Frau Meier für den Arbeitsweg einen Fahrkostenabzug von CHF 6'77 geltend machen (240 Arbeitstage à 44 km = 10'560 km; 10'560 km x CHF 0.70 = CHF 7'392).

Mit Wirkung per 01.01.2016 wird der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 beschränkt. Die Differenz zwischen dem bisherigen Fahrkostenabzug von CHF 7'392 und dem neu zulässigen Abzug von CHF 3'000 beträgt CHF 4'392. Das steuerbare Einkommen von Frau Meier bei der direkten Bundessteuer wird sich somit ab dem 01.01.2016 um CHF 4'392 erhöhen.

Steuerfolgen für Inhaber von Geschäftsfahrzeugen

Frau Meier wohnt in Küssnacht und arbeitet in Zug bei der Y AG. Frau Meier steht ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung. Der Kaufpreis für den Geschäftswagen beträgt CHF 54'000 und der Arbeitsweg beträgt 44 km.

Gemäss aktueller Wegleitung zum Lohnausweis hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeuges CHF 5'18 (9.6% von CHF 54'000; Kreuz F „Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ auf dem Lohnausweis) als Privatanteil zu versteuern. Diese steuerliche Korrektur erfolgte schon bisher. Der Steuerpflichtige konnte den Fahrkostenabzug zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht geltend machen.

Neu mit der Einführung hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeuges den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, der über 20 km beträgt, zusätzlich zum Privatanteil von 9.6% zu versteuern. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

Privatanteil Geschäftsauto 9.6% von CHF 54'000	CHF 5'184.00
+ zusätzliche Einkünfte: Jahreskosten Weg zw. Wohn- und Arbeitsort	CHF 7'392.00
- Fahrkostenabzug: neu ab 01.01.2016 beschränkt	CHF 3'000.00
Total Privatanteil ab 01.01.2016	<u>CHF 9'576.00</u>

Der Inhaber eines Geschäftsfahrzeuges muss den Arbeitsweg, welcher pro Tag mehr als 20 km beträgt (ein Weg; 10 km) zusätzlich zum bereits im Lohnausweis deklarierten Privatanteil von 9.6% vom Fahrzeugpreis versteuern.

Auswirkungen bei den Generalabonnenten

Der Abzug für die Kosten des öffentlichen Verkehrs sind ab 01.01.2016 auch auf CHF 3'000 pro Jahr begrenzt. Ein Generalabonnement der 1. Klasse übersteigt diesen Betrag bei weitem. Die Differenz des Generalabonnements und dem zulässigen Abzug von CHF 3'000 erhöht das steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer.

Fazit

FABI wird bei unselbständig Erwerbenden zu merklichen Steuererhöhungen führen. Zudem wird der administrative Aufwand bei allen Beteiligten (Arbeitgeber, Steuerpflichtige und Steuerbehörden) spürbar zunehmen. Home-Office-Lösungen und Fahrten zu Kunden müssen nachgewiesen und belegt (Fahrtenbuch) werden.

Die Beispiele sind auf Stufe Bund dargestellt und erklärt.

Mit der Annahme von FABI können auch die kantonalen Gesetze angepasst werden. Das geänderte Steuerharmonisierungsgesetz erlaubt den Kantonen, für den Abzug der Fahrkosten einen Maximalbetrag festzusetzen. Die maximale Höhe dieses Abzugs wird von den Kantonen einzeln bestimmt.